

ZH_OBERGERICHT UE250421 vom 6. Februar 2026

ZH Obergericht, 2026-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE250421

FR: ZH_OBERGERICHT UE250421 du 6 février 2026

IT: ZH_OBERGERICHT UE250421 del 6 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1

Am 20. November 2024, ca. 13.00 Uhr, lenkte B._____ (Beschwerdegegner) seinen Personenwagen VW Caddy mit Kennzeichen ZH 1 aus der Tiefgarage an der C._____ -strasse 2 in D._____. Auf dem Trottoir unmittelbar nach der Garagenausfahrt kollidierte er mit dem von rechts kommenden A._____ (Beschwerdeführer), der ein E-Trottinett fuhr (Urk. 14/3/1). Am 22. September 2025 stellte die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (Staatsanwaltschaft) die Strafuntersuchung gegen den Beschwerdegegner wegen fahrlässiger Körperverletzung ein (Urk. 5).

E. 2

Die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland sei anzuweisen, das Strafverfahren durchzuführen und Anklage zu erheben.

E. 3

Die Verfahrenskosten seien auf die Staatskasse zu nehmen.

E. 4

Der ärztliche Bericht vom 31. Januar 2025 diagnostizierte beim Beschwerdeführer eine teilweise dislozierte multiple Rippenfraktur (Urk. 14/3/10). Es stellt sich die Frage, ob die Staatsanwaltschaft zu Recht davon ausgegangen ist, dass trotz dieser festgestellten Verletzung kein hinreichender Tatverdacht wegen fahrlässiger Körperverletzung besteht, der eine Anklage gegen den Beschwerdegegner verlangen würde.

E. 5

Gemäss Art. 125 StGB wird bestraft, wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt.

E. 6

Die Verursachung der Rippenfraktur beim Beschwerdeführer durch den Beschwerdegegner lässt sich nicht nachweisen. Am Kollisionstag, dem 20. November 2024, hat die computertomographische (wie auch die laborchemische und sonographische) ärztliche Untersuchung des Beschwerdeführers im Stadtspital Zürich Waid keine Knochenfrakturen oder sonstigen ossären Traumafolgen ergeben (Urk. 14/3/9). Auch die drei Wochen nach dem Verkehrsunfall durchgeführte Röntgenuntersuchung bei seinem damaligen Hausarzt konnte offensichtlich keine Rippenfraktur nachweisen (vgl. Urk. 2 Rz 12 und Urk. 5 S. 2). Erst in der Untersuchung vom 31. Januar 2025, mehr als zwei Monate nach dem Unfall, zeigten die Röntgenaufnahmen eine «nicht dislozierte, konsolidierte Fraktur der fünften Rippe links ventral sowie teilweise um eine halbe Schaftbreite dislozierte Frakturen der neunten bis elften Rippe links dorsal bis dorsolateral» (Urk.

14/3/10). Die wiederholte Nichtdiagnose von Rippenfrakturen legt eine Drittverursachung der Verletzung nahe. Dies zumal die entsprechenden Untersuchungen zeitnah zur Verkehrskollision durchgeführt wurden und die Computertomographie gegenüber der Röntgenuntersuchung die genauere Diagnostikmethode zur Erkennung von Rippenfrakturen ist. Jedenfalls kann aufgrund der zweimonatigen Verzögerung bis zur anders lautenden Diagnose eine Drittorsache nicht ausgeschlossen werden, weshalb unüberwindbare Zweifel am Kausalzusammenhang bestehen. Eine Verurteilung

- 6 - scheidet demnach bereits an der fehlenden praktischen Beweisbarkeit der Verursachung der Verletzung durch den Beschwerdegegner. Ein gerichtlicher Freispruch des Beschwerdegegners wäre klar absehbar. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers vermögen dessen geltend gemachten anhaltende Schmerzen sowie seine Reaktion nach der Kollision keine ernsthaften Zweifel an der Beweis- oder Rechtslage zu begründen. Mit der Verneinung des Kausalzusammenhangs massiert sich die Staatsanwaltschaft keine Kompetenzen an, sondern folgt der medizinischen Meinung, der diagnostisch präzisere Mittel zur Verfügung standen.

E. 7

Nicht abschliessend zu beurteilen ist an dieser Stelle, ob der Beschwerdegegner seine Sorgfaltspflicht im Strassenverkehr verletzt hat. Ist der Kausalzusammenhang nicht nachweisbar, entfällt eine Bestrafung des Beschwerdegegners nach Art. 125 StGB, unabhängig davon, ob er den Beschwerdeführer beim Einmünden aus der Tiefgarage übersehen und dadurch seine Sorgfaltspflicht verletzt hat. Die Parteivorbringen zu den dazu widersprüchlichen Parteiaussagen sowie zum Selbstverschulden des Beschwerdeführers sind folglich gleichermaßen unbehelflich. Jedenfalls lassen die Umstände der Verkehrskollision für sich allein nicht auf eine Sorgfaltspflichtverletzung des Beschwerdegegners schliessen.

E. 8

Unter Einbezug der gesamten Umstände erschiene eine Verurteilung des Beschwerdegegners von vornherein als unwahrscheinlich. Das Strafverfahren wurde zu Recht eingestellt, da kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO). Die Beschwerde ist abzuweisen. III. Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 900.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 lit. b – d GebV OG). Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO) und vorab aus der geleisteten Prozesskaution von Fr. 1'800.– zu ziehen. Der Restbetrag der Kautions ist dem Beschwerdeführer unter Vorbehalt allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates nach Eintritt der Rechtskraft zurückzuerstatten. Entschädigungen sind keine auszurichten.

- 7 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.